

UniReport



Studiengangspezifischer Anhang für den Masterstudiengang Italienstudien / Studi Italiani (Double Degree) des Fachbereichs Neuere Philologien an der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 9. Dezember 2015 zur Ordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Neuere Philologien vom 9. Dezember 2015

Hier: Erste Änderung

Genehmigt vom Präsidium am 23. Juli 2019

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 22. Mai 2019 die nachfolgende Änderung des Studiengangspezifischer Anhang für den Masterstudiengang Italienstudien / Studi Italiani (Double Degree) vom 9. Dezember 2015 beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 23. Juli 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I Änderungen

1. Punkt II.2.2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Für den Masterstudiengang ITALIENSTUDIEN / STUDI ITALIANI sind bei der Bewerbung an der Goethe-Universität Sprachkenntnisse in Italienisch auf dem Niveau B2 des GeR (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) nachzuweisen. Darüber hinaus ist Lesekompetenz im Englischen auf dem Niveau B1 gefordert. Dies ist nötig, um relevante Fachliteratur zu rezipieren. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden vom Zulassungsausschuss auf der Grundlage der bei der Bewerbung eingereichten Nachweise überprüft.“

2. Punkt II.2.2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Der Nachweis von Englischkenntnissen erfolgt durch

- Bachelorzeugnisse, die die Englischkenntnisse dokumentieren oder
- eine Hochschulzugangsberechtigung für ein englischsprachiges Land oder

- ein Abiturzeugnis oder entsprechende Oberstufenzeugnisse, die Englischunterricht im Umfang von mindestens 5 Jahren belegen, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4,0)“ bzw. „fünf Punkte“ sein darf; oder
- Fachgutachten, Lektorenprüfungen oder Zertifikate, die im Rahmen von Auslandsaufenthalten, in Universitäts Sprachkursen, in VHS-Kursen oder im Selbststudium erworben wurden wobei das Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) explizit erwähnt sein muss.“

Artikel II **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft und gilt erstmalig ab dem Wintersemester 2019/2020.

Frankfurt am Main, den 22. August 2019

Prof. Dr. Britta Viebrock

Dekanin des Fachbereichs Neuere Philologien

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.